

# Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>40.144.000 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>40.495.000 €</b>
 außerordentlichen Erträge auf	<b>380.000 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>29.000 €</b>
 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>47.894.200 €</b>
Auszahlungen auf	<b>48.829.800 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>36.767.600 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>37.077.700 €</b>
 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>9.085.100 €</b>
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>9.116.100 €</b>
 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>2.041.500 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>2.636.000 €</b>
 Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>
Auszahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**1.623.100 €**

festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **235 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v. H.**

### 2. Gewerbesteuer

**325 v. H.**

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**10.000 €**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

**10.000 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

**25.001 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung der Kämmerin über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gilt als erteilt bei:

- \* zusätzlichen zweckgebundenen Zuweisungen bzw. Erstattungen von Bund, Land, Kreis und Privat
- \* Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Luckenwalde, den 23.02.2010

Siegel

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin